Bit Factory Software GmbH
Fischergasse 22
A 4400 Steyr

+43 7252 82 6 85
office@bitfactory.at
bitfactory.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bit Factory Software GmbH

1. Anwendungsbereich

1.1. Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen und Lieferungen, die im Zuge eines zwischen der Bit Factory Software GmbH, Fischergasse 22, 4400 Steyr, FN 36426v, (im Folgenden kurz „BITFACTORY") und dem Vertragspartner bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden kurz „Auftraggeber") von BITFACTORY vorgenommen werden.

1.2. *BITFACTORY* bietet dem *Auftraggeber* IT-Dienstleistungen im Bereich Softwarelieferung, -anpassung, -implementierung (Teil A dieser Geschäftsbedingungen) sowie Softwaremiete und -wartung (Teil B dieser Geschäftsbedingungen) an. Der Umfang der von *BITFACTORY* jeweils zu erbringenden Leistungen und das dafür zu bezahlende Entgelt werden im vom *Auftraggeber* an *BITFACTORY* erteilten Auftrag vereinbart.

1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für neue Aufträge oder Erweiterungen des bestehenden Auftragsumfangs, sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird.

2. Informations- und Mitwirkungspflichten des *Auftraggebers*

2.1. Nach Erteilung des *Auftrags* ist der *Auftraggeber* verpflichtet, *BITFACTORY* sämtliche Informationen, Dokumentationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. *BITFACTORY* ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urvertragspartnern und Unterlagen anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

2.2. Während aufrechten *Vertragsverhältnisses* ist der *Auftraggeber* verpflichtet, *BITFACTORY* alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

2.3. Zur Erfüllung des Auftrags hat der *Auftraggeber* bei Bedarf nach Aufforderung durch *BITFACTORY* einen für das jeweilige Projekt Gesamtverantwortlichen mit entsprechender Handlungs- und Entscheidungsbefugnis zu nennen, der *BITFACTORY* im Rahmen der Leistungserbringung als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Bei Bedarf ist *BITFACTORY* ebenso ein IT- bzw. Informationssicherheitsverantwortlicher als Ansprechpartner zu nennen, der die IT- und Informationssicherheitsstrukturen des *Auftraggebers* in ausreichendem Maße kennt.

2.4. Zuletzt ist der *Auftraggeber* verpflichtet, die zur Leistungserbringung durch *BITFACTORY* benötigten Zugriffs- und Zutrittsberichtigungen zu erteilen. Der *Auftraggeber* hat dafür zu sorgen, dass *BITFACTORY* die zur Leistungserbringung notwendige Infrastruktur, wie insb. die erforderlichen technischen Einrichtungen, Strom, Telefon und Datenübertragungsleitungen, kostenlos zur Verfügung steht.

2.5. Für alle Verzögerungen in der Leistungserbringung *BITFACTORYs*, die infolge der Verletzung von Mitwirkungspflichten des *Auftraggebers* entstehen, hält der *Auftraggeber BITFACTORY* schad- und klaglos.

Bit Factory Software GmbH
Fischergasse 22
A 4400 Steyr

+43 7252 82 6 85
office@bitfactory.at
bitfactory.at

3. Grundsätze der Leistungserbringung und Definitionen

3.1. **Die Leistungserbringung durch *BITFACTORY* erfolgt nach dem jeweiligen Stand der Technik. Die Erfüllung sonstiger technischer Normen oder Standards bei der Leistungserbringung wird nur dann Vertragsgegenstand, wenn dies explizit schriftlich vereinbart wird.**

3.2. ***BITFACTORY* setzt bei der Leistungserbringung nur kompetentes Personal ein, welches über eine genaue Kenntnis der einzelnen Vertragsgeräte und des gesamten IT-Systems beim *Auftraggeber* verfügt und für die ihm zugedachten Aufgaben ausreichend qualifiziert ist.**

3.3. ***BITFACTORY* ist zur Vertraulichkeit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in durch seine Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines *Auftraggebers* gelegen ist.**

3.4. ***BITFACTORY* ist berechtigt, Mitarbeiter oder Dritte mit der Bearbeitung von Angelegenheiten des *Auftraggebers* zu beauftragen, soweit diese nachweislich über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit belehrt worden sind bzw. diesen die entsprechenden Verpflichtungen überbunden worden sind.**

3.5. **Nur insoweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen *BITFACTORYs* (insbesondere Ansprüchen auf Honorar *BITFACTORYs*) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen *BITFACTORY* (insbesondere Schadenersatzforderungen des *Auftraggebers* oder Dritter gegen *BITFACTORY*) erforderlich ist, ist *BITFACTORY* von den Verpflichtungen aus dieser Vertragsbestimmung befreit.**

3.6. **„Softwarelösung“ ist die Software (3.7.) samt den durch *BITFACTORY* durchgeführten Individualisierungen (3.8.).**

3.7. **„Software“ ist das im jeweiligen Auftrag definierte Standardsoftwarepaket, das an den Auftraggeber einmalig bei Softwarekauf oder mietweise (SaaS) für die Dauer eines Softwaremietvertrags lizensiert wird. Sofern Software Dritter eingesetzt oder implementiert werden soll, so sind die damit verbundenen Kosten vollumfänglich vom Auftraggeber zu tragen. Sämtliche mit dem Einsatz dieser Software verbundenen Kosten wie Lizenzgebühren, Spesen und sonstige Kosten hat der *Vertragspartner BITFACTORY* binnen 7 Tagen nach Rechnungslegung zu ersetzen oder direkt an den Drittanbieter zu bezahlen.**

3.8. **„Individualisierungen“ sind individuell adaptierte Module der Softwarelösung, die auftragsgemäß von *BITFACTORY* gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts für den Auftraggeber zu erstellen sind.**

3.9. **„Projekt“ bezeichnet sämtliche Maßnahmen der Parteien im Zusammenhang mit einer beauftragten Softwarelieferung, -anpassung und -implementierung.**

3.10. **„Softwarekauf“ ist die einmalige und unbefristete Lizensierung der Softwarelösung an den Auftraggeber gegen Entrichtung eines pauschalen Entgelts samt allfälliger Implementierung der Softwarelösung auf der IT-Umgebung des Auftraggebers.**

3.11. **„Softwaremiete“ ist die mietweise Zurverfügungstellung der Softwarelösung (in der Regel) auf Servern der *BITFACTORY* gegen Bezahlung eines monatlichen Entgelts.**

3.12. **„Softwarewartung“ ist die im Rahmen der Softwaremiete jedenfalls vereinbarte und im Fall des Softwarekaufs optional angebotene Dienstleistung der *BITFACTORY*, im Rahmen eines Wartungsvertrags (Service Level Agreements) für**

Bit Factory Software GmbH
Fischergasse 22
A 4400 Steyr

+43 7252 82 6 85
office@bitfactory.at
bitfactory.at

die laufende Behebung von Fehlern und Zurverfügungstellung von Anwenderunterstützung gegen monatliches Entgelt zu sorgen.

3.13. „Lieferung" ist die im Rahmen eines Vertragsverhältnisses von der *BITFACTORY* erbrachte Leistung einer Ware.

4. Leistungsumfang

4.1. *BITFACTORY* ist Entwicklerin und Inhaberin sämtlicher Rechte an der selbst entwickelten Software ALEX. ALEX ist eine Dienstplan- und Zeiterfassungssoftware, die aufgrund ihres modularen Aufbaus ideal auf die speziellen Anforderungen des Verwenders zugeschnitten werden kann.

4.2. Der Auftraggeber plant diese Software zu verwenden und die für eine unternehmensinterne Nutzung notwendigen Rechte durch Kauf oder Miete zu erwerben. Das Standardsoftwarepaket soll im Fall des Softwarekaufs von *BITFACTORY* auf den Systemen des Auftraggebers installiert werden; zur Vorbereitung der Nutzung des Standardsoftwarepakets ist *BITFACTORY* für die Anbindung an die dabei zum Einsatz gelangenden Schnittstellen nach den Bedürfnissen des Auftraggebers verantwortlich. *BITFACTORY* wird auftragsgemäß zusätzliche Individualisierungen für verschiedene geschäftsrelevante Prozesse des Auftraggebers nach dessen Bedürfnissen entwickeln, programmieren und implementieren („Individualisierungen") oder aus bestehenden von *BITFACTORY* entwickelten zusätzlichen Standardmodulen implementieren („Standardmodule") und in weiterer Folge die Softwarelösung zur Verfügung stellen. Im Fall der mietweisen Überlassung der Software wird diese auf Servern von *BITFACTORY* gehostet.

4.3. Vertragsgegenstand zwischen dem zwischen *BITFACTORY* und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag ist daher die Lieferung von Software sowie dazugehöriger Standardmodule einerseits und/oder die Vornahme von Individualisierungen an der lizensierten Standardsoftware durch *BITFACTORY* andererseits. Damit verbunden ist stets die Einräumung von Rechten an der Software und/oder den Individualisierungen an den Auftraggeber, die Installation und Parametrisierung der Softwarelösung sowie im Falle des Softwarekaufs die Anbindung der Softwarelösung an die im Auftrag näher beschriebenen Schnittstellen des Auftraggebers.

4.4. Zudem bietet *BITFACTORY* dem Auftraggeber die Möglichkeit der dauerhaften Betreuung und Wartung der lizensierten Software. Im Falle des Softwarekaufs wird dies im Rahmen eines reinen Wartungsvertrags erbracht, im Fall der mietweisen Zurverfügungstellung der Software ist die Wartung Teil des kombinierten Miet- und Wartungsvertrags. (Software as a Service)

A. Bedingungen für den Softwarekauf

5. Softwarelieferung, Programmierung und Rechteeinräumung

5.1. Projekte von *BITFACTORY* werden dreistufig durchgeführt. *BITFACTORY* verifiziert in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zunächst die Durchführbarkeit des Projektes nach dessen Anforderungen und stellt im Rahmen der Planungsphase die genauen Details der Anpassung des Standardsoftwarepakets, der Implementierung und die zusätzlich beauftragten Individualisierungen in einem Pflichtenheft (Auftrag) zusammen, das als Basis für die Umsetzung des Projektes dient. (Phase 1)

Bit Factory Software GmbH
Fischergasse 22
A 4400 Steyr

+43 7252 82 6 85
office@bitfactory.at
bitfactory.at

5.2. Im Zuge der Auftragserteilung hat der Auftraggeber *BITFACTORY* die grundsätzlichen Anforderungen an die Softwarelösung sowie deren Implementierung bekannt zu geben und die beim Auftraggeber vorhandene Systemumgebung zu beschreiben. In einer ersten Phase analysiert *BITFACTORY* die Systemumgebung des Auftraggebers auf ihre Tauglichkeit für das Projekt und erstellt ein detailliertes Pflichtenheft, das eine genaue Beschreibung des Projektes enthält und als technisches Dokument zur Umsetzung des Projektes geeignet ist. Nach Abnahme des Pflichtenhefts folgt in einer zweiten Phase die Umsetzung nach dessen Spezifikationen und die Abnahme durch den Auftraggeber (Phase 2).

5.3. In weiterer Folge bietet *BITFACTORY* dem Auftraggeber die regelmäßige Wartung und Fehlerbehebung während der Vertragslaufzeit an. (Wartungsvertrag)

5.4. *BITFACTORY* ist verpflichtet, die Softwarelösung entsprechend den Vorgaben des Pflichtenhefts zu erstellen.

5.5. Nach Umsetzung und Implementierung des Projektes ist der *Auftraggeber* zur Verwendung der Softwarelösung im vereinbarten Rahmen berechtigt.

5.6. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, Urheberrechtsvermerke und Kontrollzeichen von *BITFACTORY* unter keinen Umständen zu entfernen oder zu manipulieren.

6. Abnahme der Softwarelösung

6.1. Die Abnahme der Softwarelösung erfolgt nach Lieferung und Installation der Softwarelösung in Form einer Endabnahme auf dem Echtsystem. Laufende Tests während der Implementierungsphase dienen lediglich der Überprüfung des Projektfortschrittes.

6.2. Im Rahmen der Abnahme wird überprüft, ob die Softwarelösung die vereinbarten Funktionen sowie die im Pflichtenheft angeführten Spezifikationen erfüllt. Für die Durchführung der Abnahme ist *BITFACTORY* im Beisein des *Auftraggebers* verantwortlich. Sofern der *Auftraggeber* die Projektkosten vorbehaltslos bezahlt, gilt die Softwarelösung als mangelfrei abgenommen.

B. Bedingungen für die Softwaremiete und -wartung

(Software as a Service)

7. Leistungsumfang

7.1. *BITFACTORY* räumt der *Auftraggeberin* im Fall der Softwaremiete das nicht ausschließliche Recht ein, die Softwarelösung während der Dauer des Softwaremietvertrags für die internen Zwecke seines Unternehmens zu nutzen (Werknutzungsbewilligung).

7.2. Softwarewartung gemäß diesen Geschäftsbedingungen ist nach vereinbarter Lizensierung die Erbringung von Leistungen durch *BITFACTORY* im Zusammenhang mit der Pflege der Softwarelösung sowie der Anwendungsunterstützung jener beim *Auftraggeber* beschäftigten Personen, die mit dieser arbeiten; dies umfasst ausschließlich die folgenden Bereiche:

a. die Beseitigung von Fehlern der Softwarelösung, sofern es sich nicht um gewährleistungspflichtige Mängel handelt;

Bit Factory Software GmbH
Fischergasse 22
A 4400 Steyr

+43 7252 82 6 85
office@bitfactory.at
bitfactory.at

b. die Zurverfügungstellung und Implementierung von Patches und Bugfixes für die Softwarelösung;

c. die Zurverfügungstellung und Implementierung von Updates für die Softwarelösung;

d. die Anwendungsunterstützung, namentlich die Erteilung von Informationen und Hinweisen zur Bedienung der Softwarelösung sowie die Beantwortung von Fragen der Anwender im Zusammenhang mit der Softwarelösung.

7.3. Andere als die oben genannten Leistungen werden nur dann Vertragsinhalt zwischen den Parteien, sofern dies im Rahmen einer separaten Beauftragung zu von den Parteien zu vereinbarenden Bedingungen erfolgt. Darunter fallen beispielsweise Schulungen, individuelle Weiterentwicklungen der Individualisierungen, soweit diese nicht der Fehlerbehebung dienen, Bearbeitungen der Softwarelösung zum Zweck der Anpassung an neue Hard- oder Software, Datensicherungsmaßnamen, die Beseitigung von Malware (Viren, Trojaner udgl) sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit unerwünschter elektronischer Post („Spam-Bekämpfung").

8. Service Level Agreement

8.1. *BITFACTORY* ist verpflichtet, alle vom *Auftraggeber* ordnungsgemäß angezeigten Fehler der Softwarelösung in Übereinstimmung mit diesen Geschäftsbedingungen zu beseitigen. Als Fehler im Sinne dieser Geschäftsbedingungen gelten alle Störungen der Softwarelösung, die als Mangel zu qualifizieren wären. Nicht als Fehler, deren Behebung von der Leistungspflicht *BITFACTORY*s umfasst sind, gelten Störungen der Softwarelösung, welche aus einer eigenmächtigen Änderung oder Bearbeitung der Softwarelösung durch den *Auftraggeber* resultieren.

8.2. Zum Zweck der Fehlerbehebung hat der Auftraggeber – sofern erforderlich - *BITFACTORY* einen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Missbrauch gesicherten Fernwartungszugang einzurichten und während der Laufzeit des Softwarewartungsvertrags aufrecht zu erhalten und dafür Sorge tragen, dass für die Behebung von Fehlern ein entsprechend personell ausgerüstetes, kompetentes Team von Servicefachkräften zur Verfügung steht. Fehlermeldungen werden von *BITFACTORY* während der auf der Website von *BITFACTORY* jeweils veröffentlichten Wartungszeiten entgegengenommen.

8.3. Sofern ein Fehler auftritt, ist der *Auftraggeber* verpflichtet, unverzüglich eine konkrete, nachvollziehbare und genaue Fehlermeldung an *BITFACTORY* zu erstatten, die all jene Informationen zu beinhalten hat, die *BITFACTORY* in die Lage versetzt, die Fehlerursache einzugrenzen und Strategien zur Fehlerbehebung festzulegen. Dazu zählen insb. Informationen über die Art des Fehlers, die Beschreibung des Systemzustandes bei Auftreten des Fehlers, die durch den Fehler betroffenen Komponenten sowie die Häufigkeit des Auftretens des Fehlers. Die Fehlermeldung kann zunächst mündlich erstattet werden und ist über Aufforderung von *BITFACTORY* gegebenenfalls schriftlich per E-Mail zu bestätigen; soweit möglich, sind dabei weitere Informationen (Screenshots, Fehlerprotokolle etc.) beizuschließen.

8.4. *BITFACTORY* wird die Fehlerbehebung soweit möglich per E-Mail oder im Wege der Fernwartung durchführen. Nur, wenn ein Fehler auf diese Weise nicht oder nicht in angemessener Zeit behebbar ist, ist *BITFACTORY* verpflichtet, die Fehlerbehebung am Aufstellungsort jenes Rechners, auf dem der betroffene Teil der Softwarelösung installiert ist, durchzuführen.

Bit Factory Software GmbH
Fischergasse 22
A 4400 Steyr

+43 7252 82 6 85
office@bitfactory.at
bitfactory.at

8.5. Sollte der *Auftraggeber* eine Fehlerbehebung vor Ort verlangen, obwohl die Behebung telefonisch, per E-Mail oder im Wege der Fernwartung möglich gewesen wäre, so hat er die damit verbundenen Kosten zu tragen. Soweit *BITFACTORY* aufgrund unrichtiger Fehlermeldungen Kosten im Zusammenhang mit der Fernwartung oder der Wartung vor Ort entstehen, sind diese verschuldensunabhängig vom *Auftraggeber* zu bezahlen.

8.6. *BITFACTORY* garantiert die Einhaltung der folgenden Reaktionszeiten im Zusammenhang mit der Behebung von Fehlern:

- Fehler der Klasse 1 (kritisch) unverzüglich, spätestens jedoch drei Stunden nach Fehlermeldung,
- Fehler der Klasse 2 (hoch) spätestens 12 Stunden nach Fehlermeldung,
- Fehler der Klasse 3 (mittel) spätestens 48 Stunden nach Fehlermeldung
- Fehler der Klasse 4 (niedrig) spätestens fünf Tage nach Fehlermeldung.

8.7. Als Beginn der Fehlerbehebung gilt dabei das Eintreffen des Servicetechnikers am Aufstellungsort des betroffenen Vertragsgerätes oder der Zugriff auf das System per Fernwartung. Die Reaktionszeiten beginnen bei Auftreten eines Fehlers außerhalb der in 8.2. genannten Wartungszeiten erst mit Beginn des nächsten Wartungszeitraums gem. 8.2. zu laufen.

8.8. Für die Bestimmung der Fehlerklassen ist Nachstehendes maßgeblich.

- Niedrig: Die zweckmäßige Nutzung der Softwarelösung ist ohne Einschränkung möglich. Der Fehler hat keinen oder nur unerheblichen Einfluss auf die Funktionalität und/oder die Sicherheit der Softwarelösung. Die Nutzung der Softwarelösung bleibt uneingeschränkt möglich
- Mittel: Die zweckmäßige Nutzung der Softwarelösung ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Funktionalität und/oder die Sicherheit der Softwarelösung und lässt eine weitere Verwendung der Softwarelösung mit nur geringen Einschränkungen zu.
- Hoch: Die zweckmäßige Nutzung der Softwarelösung ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf Funktionen und/oder die Sicherheit der Softwarelösung, lässt aber eine Weiterverwendung der Softwarelösung zu.
- Kritisch: Die Nutzung der Softwarelösung ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf wesentliche Funktionen und/oder die Sicherheit der Softwarelösung; die Softwarelösung kann nicht weiterverwendet werden.

8.9. Die Zuordnung von Fehlern zu den oben genannten Klassen erfolgt einvernehmlich. Können die Parteien keine Einigung herstellen, so hat *BITFACTORY* die Maßnahmen zur Behebung der Störung auf Basis der Einschätzung des *Auftraggebers* vornehmen. Stellt sich jedoch nachträglich heraus, dass diese Einschätzung unrichtig war, so hat *BITFACTORY* einen Anspruch auf Ausgleich der durch eine falsche Klassifikation entstandenen Mehrkosten.

9. Wartung

9.1. *BITFACTORY* wird dem *Auftraggeber* sämtliche allgemein frei gegebenen Updates, Patches und Bugfixes zur Verfügung stellen und allenfalls auf dessen IT-Systemen installieren.

Bit Factory Software GmbH
Fischergasse 22
A 4400 Steyr

+43 7252 82 6 85
office@bitfactory.at
bitfactory.at

9.2. ***BITFACTORY*** **ist in der Entscheidung, ob die unter diese Bestimmung fallenden Programmteile oder neuen Versionen installiert werden, vollkommen frei; soweit der** ***Auftraggeber*** **die Durchführung eines Updates, Patches oder Bugfixes ablehnt, verliert er seinen Anspruch auf Behebung jener Fehler, die durch diese korrigiert worden wären.**

9.3. ***BITFACTORY*** **ist im Umfang des Wartungsvertrags nicht verpflichtet, Upgrades zu installieren und zu liefern. Upgrades sind alle Versionen von Modulen mit beträchtlich erweiterter Funktionalität oder geänderter Architektur.**

10. Sperre

10.1. ***BITFACTORY*** **ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise vorübergehend zu verweigern (Sperre), wenn der begründete Verdacht besteht, dass der** ***Auftraggeber*** **bei der Inanspruchnahme der Leistung Gesetze oder wesentliche vertragliche Pflichten, nämlich solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit auch nur eines Dienstes oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt oder Handlungen setzt, die** ***BITFACTORY*** **nach diesen Geschäftsbedingungen zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigen.**

10.2. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte ***BITFACTORY*** **davon in Kenntnis setzen.** ***BITFACTORY*** **hat den** ***Auftraggeber*** **von der Sperre und dem Grund dafür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet und die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.**

10.3. ***BITFACTORY*** **ist auch im Falle eines Zahlungsverzugs des** ***Auftraggebers*** **nach einmaliger fruchtloser schriftlicher Mahnung bei Ankündigung der sonstigen Sperre unter Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen berechtigt, die Erbringung der vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise einzustellen.**

10.4. Dem ***Auftraggeber*** **entstehen aus einer berechtigten Sperre der Leistungen keine Ansprüche.**

10.5. Die mit der Sperre verbundenen Kosten, einschließlich jene der Wiedereinschaltung, sind vom ***Auftraggeber,*** **sofern die Sperre von ihm zu vertreten ist, zu ersetzen. Eine vom** ***Auftraggeber*** **zu vertretende Sperre entbindet diesen nicht von der Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte.**

11. Vertragsdauer und Kündigung

11.1. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals aufgekündigt werden. Der Honoraranspruch ***BITFACTORYs*** **bleibt hiervon unberührt.**

11.2. Wird das Vertragsverhältnis vom ***Auftraggeber*** **vorzeitig aufgelöst, ohne dass** ***BITFACTORY*** **dazu Anlass gegeben hat, so ist** ***BITFACTORY*** **berechtigt, für die bereits beauftragten aber infolge Vertragskündigung nicht erbrachten Leistungen analog/gemäß §1168 ABGB einen entsprechenden Ersatz zu fordern.**

11.3. Das Recht der Vertragsparteien auf Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt von dieser Bestimmung unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn eine der Parteien

a. in Konkurs verfällt oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde.

Bit Factory Software GmbH
Fischergasse 22
A 4400 Steyr

+43 7252 82 6 85
office@bitfactory.at
bitfactory.at

b. gegen Verpflichtungen aus diesen Geschäftsbedingungen verstößt und trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist das vertragswidrige Verhalten fortsetzt.

c. einen sonstigen Grund oder Vertragsbruch setzt, der die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses der jeweils anderen Vertragspartei unzumutbar macht.

d. ein Gerichtsverfahren gegen *BITFACTORY* einleitet, ungeachtet ob dies berechtigt oder unberechtigt erfolgt, sofern zuvor kein Versuch einer gütlichen Einigung in einem persönlichen Gespräch unter Beiziehung von berufsmäßigen Parteienvertretern erfolgt ist.

11.4. Mit Beendigung des Softwaremietvertrages ist der *Auftraggeber* nicht mehr berechtigt, die Softwarelösung in welcher Form auch immer zu nutzen.

C. Bedingungen für Lieferungen von Waren

12. Allgemeines

12.1. Der Vertrag über die Lieferung einer Ware gilt als geschlossen, wenn *BITFACTORY* nach Erhalt einer Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt oder eine Warenlieferung vorgenommen hat.

12.2. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht gesondert in einen über eine Lieferung geschlossenen Vertrag aufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungs- noch Schadenersatzansprüche gegen *BITFACTORY* abgeleitet werden.

12.3. Die Lieferfrist beginnt mit der schriftlichen der Auftragsbestätigung durch *BITFACTORY.*

12.4. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Vertragspartner von *BITFACTORY* zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

12.5. *BITFACTORY* ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

12.6. Sofern unvorhersehbare Umstände, wie höhere Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieses Umstandes; dazu zählen insbesondere behördliche Eingriffe und Verbote, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten.

12.7. Vertragsstrafen (Pönalen) werden ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung seitens *BITFACTORY* nicht akzeptiert.

12.8. *BITFACTORY* hat das Recht, für alle Lieferungen Subunternehmer einzusetzen

12.9. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebene Ort. Die Gefahr für eine Leistung oder Teilleistung geht mit der Übergabe an den Transporteur auf den Erwerber über.

12.10. Der Erwerber ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

13. Verzug des Erwerbers

Bit Factory Software GmbH
Fischergasse 22
A 4400 Steyr

+43 7252 82 6 85
office@bitfactory.at
bitfactory.at

13.1. **Ist der Erwerber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften im Verzug, so kann *BITFACTORY* unbeschadet seiner sonstigen Rechte**

a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern BITFACTORY nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist,

b) im Falle der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit, das heißt nach zweimaligem Zahlungsverzug, andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorauskassa erfüllen.

13.2. ***BITFACTORY* behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor.**

14. Gewährleistung und Haftung

14.1. **Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt für die Lieferung einer Ware jene Gewährleistungsfrist, die auch zwischen *BITFACTORY* und ihrem Lieferanten vereinbart wurde. Die Frist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen endet daher mit dieser Frist. Erwerber können diese Frist jederzeit bei *BITFACTORY* erfragen. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Übergabe der Ware an den Erwerber. Der Erwerber nimmt zur Kenntnis, dass *BITFACTORY* selbst keine Waren produziert. *BITFACTORY* ist ausschließlich als Händler tätig. Allfällige Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche aus der Mangelhaftigkeit einer gelieferten Ware sind daher ausschließlich gegen den Lieferanten von BITFACTORY geltend zu machen. Zu diesem Zweck werden von *BITFACTORY* sämtliche Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche aus einer an sie gelieferten mangelhaften Ware, die *BITFACTORY* ihrerseits an einen Erwerber geliefert hat, an den Erwerber abgetreten. Der Erwerber verzichtet auf die Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche, welche aus einer mangelhaften Ware resultieren, gegen *BITFACTORY*, sodass der Erwerber seine Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche aus der Mangelhaftigkeit einer gelieferten Ware nur gegen den Lieferanten von BITFACTORY geltend machen kann.**

14.2. **Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Erwerber aufgetretene Mängel in angemessener Frist schriftlich angezeigt hat, und zwar entweder *BITFACTORY* oder dem Lieferanten von *BITFACTORY*. Insofern wird auf die §§ 377 UGB verwiesen. Inhalt und Umfang eines Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche bestimmen sich an der zwischen der BITFACTORY und ihrem Lieferanten vereinbarten Regelung, welche dem Erwerber jederzeit gerne ausgehändigt wird.**

14.3. **Von der Gewährleistung und von Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen sind jedenfalls solche Mängel, die aus einer unsachgerechten Behandlung der Ware durch den Erwerber folgen.**

14.4. **Sofern nicht anders vereinbart, sind die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Erwerber generell ausgeschlossen, und zwar auch gegen den Lieferanten einer Ware an *BITFACTORY*.**

Bit Factory Software GmbH
Fischergasse 22
A 4400 Steyr

+43 7252 82 6 85
office@bitfactory.at
bitfactory.at

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Softwarelieferung, -anpassung und -implementierung, die Softwaremiete und -wartung und die Lieferung von Waren

15. Honorar

15.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat *BITFACTORY* Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Das Honorar besteht entweder in einem zwischen den Parteien vereinbarten Pauschalpreis für den Softwarekauf (Phasen 1 und 2 eines Projekts) sowie allenfalls eine laufende monatliche Wartungspauschale einerseits oder in eine monatliche Gebühr an Softwaremiete und -wartung für den Fall der Softwaremiete (SaaS) andererseits. Die jeweiligen Entgelte werden von den Parteien im konkreten Auftrag vereinbart.

15.2. Sofern der *Auftraggeber* in einzelnen Monaten der Vertragslaufzeit eines Softwaremiet- und/oder -wartungsvertrages Leistungen von *BITFACTORY* abruft, die den Rahmen der vereinbarten Pauschale übersteigen, so werden diese Leistungen dem *Auftraggeber* ergänzend auf Basis der jeweils gültigen Stundensätze von *BITFACTORY* in Rechnung gestellt. *BITFACTORY* ist nicht verpflichtet, gegenüber dem *Auftraggeber* vor Erbringung von zusätzlichen Leistungen eine Kostenwarnung auszusprechen.

15.3. Die vereinbarten Stundensätze werden im Auftrag vereinbart und mit Beginn jedes Kalenderjahres um die in den letzten 12 Monaten eingetretene Erhöhung des Verbraucherpreisindex (VPI 2015) angepasst.

15.4. Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden von *BITFACTORY* grundsätzlich innerhalb der Öffnungszeiten lt. Website erbracht.

15.5. Der *Auftraggeber* nimmt zur Kenntnis, dass eine vom *BITFACTORY* vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der von *BITFACTORY* zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

15.6. Ein allfälliger Aufwand *BITFACTORYs*, der im Rahmen der Ausübung der dem *Auftraggeber* aus zustehenden Einsichtnahme- und Kontrollrechten entsteht, ist angemessen zu vergüten.

15.7. Ist der *Auftraggeber* Unternehmer, gilt eine dem *Auftraggeber* übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der *Auftraggeber* nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang bei *BITFACTORY*) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

15.8. Verträge werden von *BITFACTORY* ausschließlich zu den vorstehenden Bedingungen geschlossen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden von *BITFACTORY* werden nur dann akzeptiert, wenn sie eigens ausgehandelt wurden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden von *BITFACTORY* sind zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen subsidiär. Bei einem Widerspruch zwischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden von *BITFACTORY* zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

15.9. Falls einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.

Bit Factory Software GmbH
Fischergasse 22
A 4400 Steyr

+43 7252 82 6 85
office@bitfactory.at
bitfactory.at

16. Haftung durch *BITFACTORY* und Gewährleistung

16.1. Die Haftung *BITFACTORYs* für eine mangelhafte Leistungserbringung oder sonstige Verletzungen von Vertragspflichten ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt.

16.2. Dieser Höchstbetrag umfasst alle gegen *BITFACTORY* wegen mangelhafter Leistungserbringung und/oder sonstiger Verletzung von Vertragspflichten bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des *Auftraggebers* auf Rückforderung des an *BITFACTORY* geleisteten Honorars, wobei der *Auftraggeber* lediglich das für den jeweiligen Leistungsbestandteil vereinbarte Entgelt zurückfordern kann.

16.3. Zum Schadenersatz ist *BITFACTORY* in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet *BITFACTORY* ausschließlich für Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden haftet *BITFACTORY* nicht.

16.4. *BITFACTORY* übernimmt keine Haftung für die Eignung der Software für den vom *Auftraggeber* beabsichtigten Zweck, sondern nur für die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung. *BITFACTORY* haftet nicht für optische, den ordentlichen Gebrauch der Software nicht beeinträchtigende, Abweichungen.

16.5. Für ein allfälliges Verschulden *BITFACTORYs* ist der *Auftraggeber* beweispflichtig.

16.6. Bei Beauftragung *BITFACTORYs* gelten sämtliche Haftungsbeschränkungen auch zugunsten aller im Auftrag von *BITFACTORY* tätigen Mitarbeiter und Subunternehmer.

16.7. *BITFACTORY* haftet nur gegenüber seinem *Auftraggeber*, nicht gegenüber Dritten. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des *Auftraggebers* mit den Leistungen *BITFACTORYs* in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

16.8. Soweit ein Mangel durch die Installation einer neuen oder verbesserten Version der Softwarelösung behoben werden kann, ist der *Auftraggeber* verpflichtet, die Mangelbehebung durch eine solche Neuinstallation zu akzeptieren, soweit sie keine dem entgegenstehenden gewichtigen Gründe geltend machen kann. Die Kosten einer allfälligen Neuinstallation gehen zur Gänze zulasten von *BITFACTORY.*

16.9. Der *Auftraggeber* verliert sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz, wenn er die Softwarelösung eigenmächtig ändert oder bearbeitet.

16.10. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, infolge des Risikos des Datenverlusts und/oder der Nichtverfügbarkeit der Software regelmäßig, jedoch zumindest wöchentlich, Sicherheitskopien der unter Heranziehung der Software verarbeiteten Daten anzufertigen oder anfertigen zu lassen, um seiner Schadenminderungspflicht zu entsprechen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist eine Haftung von *BITFACTORY* für daraus resultierende Schäden des *Auftraggebers* ausgeschlossen.

16.11. *BITFACTORY* garantiert, dass die Software frei von Schutzrechten Dritter ist, die eine vertragsgemäße Nutzung der Software einschränken oder ausschließen. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. *BITFACTORY* hält den *Auftraggeber* während aufrechten Vertragsverhältnisses

Bit Factory Software GmbH
Fischergasse 22
A 4400 Steyr

+43 7252 82 6 85
office@bitfactory.at
bitfactory.at

von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Schutzrechten an der Software schad- und klaglos, wobei *BITFACTORY* geeignete Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Die Garantie dieses Punktes findet keine Anwendung, wenn die Verletzung von Schutzrechten Dritter durch ein über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehendes Verhalten des *Auftraggebers* oder durch eine von diesem in eigener Verantwortung durchgeführte Änderungen und/oder Ergänzungen der Software (beinhaltend auch die Verbindung mit den Arbeitsergebnissen Dritter) verursacht wird.

17. Verjährung/Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche, wenn sie nicht vom *Auftraggeber* binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der *Auftraggeber* vom Schaden und der Person des Schädigers oder von sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden. Längstens verjähren die Ansprüche jedoch nach Ablauf von drei Jahren.

18. Abwerbe- und Beschäftigungsverbot

18.1. **Der *Auftraggeber* ist nicht berechtigt, Mitarbeiter oder Subauftragnehmer von *BITFACTORY* während aufrechter Vertragsbeziehung und zwölf Monate darüber hinaus abzuwerben und/oder zu beschäftigen. Einer Beschäftigung beim *Auftraggeber* ist die Beschäftigung des Mitarbeiters oder Subauftragnehmers bei einem gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen gleichzuhalten. (z.B. Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaft)**

18.2. **Für jeden Fall des Verstoßes gegen dieses Abwerbe- und Beschäftigungsverbots hat der *Auftraggeber* *BITFACTORY* eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von € 50.000,00 zu bezahlen, auch wenn es nur beim Versuch geblieben ist. *BITFACTORY* bleibt auch für den Fall der Bezahlung der Vertragsstrafe die Geltendmachung des aus dieser Vereinbarung resultierenden Unterlassungsanspruchs sowie eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadenersatzanspruchs vorbehalten.**

19. Urheberrechte und Datenschutz

19.1. **Von *BITFACTORY* digital oder körperlich zur Verfügung gestellte Dokumente wie insbesondere Musterdokumente, Leit- und Richtlinien, Quellcodes, Testskripte und Programmcodes sowie sonstige Unterlagen bleiben soweit in diesen Geschäftsbedingungen oder dem jeweiligen Auftrag nichts anderes vereinbart ist geistiges Eigentum *BITFACTORYs*. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung durch den *Auftraggeber*, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung *BITFACTORYs*. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, räumt *BITFACTORY* dem *Auftraggeber* am Programmcode eine nicht exklusive und nicht übertragbare Nutzungsbewilligung ein.**

19.2. **Es wird daher im Hinblick auf die Bestimmungen des §40c UrhG ausdrücklich vereinbart, dass eine Übertragung der Nutzungsrechte an der Software bzw. der Softwarelösung ohne Einwilligung von *BITFACTORY* nicht zulässig ist.**

19.3. **Soweit *BITFACTORY* zur Vorbereitung eines Angebots für den *Auftraggeber* konzeptionelle Planungs- und/oder Entwicklungsleistungen erbringen muss, gilt bei**

Bit Factory Software GmbH
Fischergasse 22
A 4400 Steyr

+43 7252 82 6 85
office@bitfactory.at
bitfactory.at

Nichterteilung eines Auftrags ein angemessenes Entgelt als vereinbart. Unentgeltlichkeit von konzeptionellen Planungs- und Entwicklungsleistungen muss schriftlich vereinbart werden.

19.4. *BITFACTORY* erklärt, im Zuge der Leistungserbringungen sämtliche mit dem DSG und der EU-DSGVO sowie sonstigen Datenschutzgesetzen verbundenen Pflichten vollumfänglich einzuhalten und die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten, sofern dem keine anderslautende Vereinbarung oder Gesetz entgegensteht, ausschließlich zum vertraglich vereinbarten Zweck zu verarbeiten.

20. Rechtswahl und Gerichtsstand

20.1. Die Geschäftsbedingungen und das durch dieses geregelte Vertragsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

20.2. Für Rechtstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch diese Geschäftsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz *BITFACTORYs* vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

20.3. *BITFACTORY* ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den *Auftraggeber* auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der *Auftraggeber* seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber *Auftraggebem*, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtstandregelung des § 14 Konsumentenschutzgesetz.

21. Schlussbestimmungen

21.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

21.2. *BITFACTORY* kann mit dem *Auftraggeber* in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren.

21.3. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des durch die Geschäftsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt.